

Sanierungsgebiet „Ortschaft Lucherberg“

Satzung der Gemeinde Inden
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortschaft Lucherberg“
gem. § 142 Abs 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006
(BGBl. I S. 3316)

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Bereich der Ortschaft Lucherberg liegen städtebauliche Missstände vor, die durch die Sanierungsmaßnahme verbessert und behoben werden sollen.

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen wurde deutlich, dass die städtebaulichen Zustände der Ortschaft, insbesondere unter dem Aspekt der zukünftigen Tagebaurlage, für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Inden auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Landes mit Fokus auf die Aufwertung der angrenzenden Goltsteinkuppe und die Wichtigkeit dieser in Bezug auf ein funktionierendes Naherholungskonzept von besonderer Bedeutung für die Gemeinde Inden ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus der im Lageplan umgrenzten Fläche. Diese wird hiermit förmlich als Sanierungssatzung festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Ortschaft Lucherberg“.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem § 142 BauGB Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inden, den 03. September 2008
Der Bürgermeister